

RS Vwgh 2008/4/3 2007/09/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.2008

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs6 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/09/0162 E 23. November 2005 RS 1(hier ohne ersten Satz)

Stammrechtssatz

§ 19 Abs. 2 des Asylgesetzes - AsylG 1997, BGBl. I Nr. 76, i.d.F.BGBl. I Nr. 82/2001, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 100/2005, wonach Asylwerber, deren Asylverfahren zugelassen ist (§ 24a), bis zum rechtskräftigen Abschluss oder der Einstellung des Verfahrens zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, gewährt keinen endgültigen, sondern lediglich einen vorübergehenden, auf die Dauer des Asylverfahrens beschränkten Aufenthaltstitel. Es kann auch bei länger dauerndem Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet bedingt durch die lange Dauer seines Asylverfahrens ohne weiteres nicht von einer fortgeschrittenen Integration im Sinne des § 4 Abs. 6 Z. 2 AuslBG ausgegangen werden (Hinweis auf das E 25.2.2004, Zl. 2003/09/0115, und die dort wiedergegebene Judikatur).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007090005.X01

Im RIS seit

07.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at